Vereinbarung Kostenbeteiligung

zwischen

1. Name, Vorname Elternteil, geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. und Name, Vorname Elternteil, geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., beide wohnhaft Adresse und Wohnort.

und

1. Dem Sozialdienst, inkl. Adresse und Ort

handelnd im Auftrag des

1. Kantonalen Jugendamtes, Hallerstrasse 5, 3001 Bern
2. Name, Vorname Kind. geb. Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., von Heimatort, Wohnadresse., ist Wählen Sie ein Element aus. gemeinsame Wählen Sie ein Element aus. von Vorname, Name Eltern.und Vorname, Name Eltern. .
3. Mit dem Name Sozialdienst eingeben.wurde für Name Kind eingeben. eine einvernehmliche Leistung gemäss Art. 2 KFSG (Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf) vereinbart.

*Bei stationärer Unterbringung:*

1. Mit Beginn vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. hält sich Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in einer sozialpädagogischen Einrichtung auf. Die daraus resultierenden Kosten werden subsidiär durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Kantonales Jugendamt) vorfinanziert.

*Bei ambulanten Leistungen:*

1. Mit Beginn vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. wurde eine einvernehmliche Leistung nach KFSG vereinbart. Die daraus resultierenden Kosten werden durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Kantonales Jugendamt) vorfinanziert.
2. Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Betreuung und Erziehung.
3. Trägt die vorfinanzierende Stelle subsidiär die Kosten für ambulante oder stationäre Förder- und Schutzleistungen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen oder von volljährigen, noch in Erstausbildung stehenden jungen Erwachsenen, so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB und Art. 33 Abs. 1 KFSV bei den Unterhaltspflichtigen für die Dauer des Leistungsbezugs Beiträge einzufordern.
4. Die für die Berechnung der Kostenbeteiligung zuständige Stelle vereinbart mit den Unterhaltspflichtigen nach Möglichkeit die Kostenbeteiligung. Kommt diese nicht zu Stande, klagt das Kantonale Jugendamt den Anspruch nach den Bestimmungen von Art. 279 ZGB auf dem zivilen Klageweg ein (Art 43 KFSV).
5. Name, Vorname Elternteil und Name, Vorname Elternteil. verpflichten sich, ab Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. die vom Kantonalen Jugendamt monatlich in Rechnung gestellten Beträge von maximal CHF Betrag eingeben. zu begleichen (Anhang A4 KFSV).
6. Die Pflicht zur Leistung der Kostenbeteiligung dauert ab Beginn des Leistungsempfangs von Name, Vorname Kindbis zur Beendigung der vereinbarten Leistung nach KFSG.
7. Die Berechnung der Kostenbeteiligung richtet sich nach Art. 36 ff KFSV und entspricht maximal den tatsächlichen Kosten.
8. Die aktuelle Steuerveranlagung ist jährlich dem KJA einzureichen, so dass die Höhe der Kostenbeteiligung überprüft werden kann. Sollte diese nicht automatisch zugestellt werden, kann das KJA die benötigten Daten bei der Steuerverwaltung einfordern.
9. Ändert sich das massgebende Einkommen um mehr als zehn Prozent wird die Kostenbeteiligung neu berechnet. Veränderungen, die zu einer Neuberechnung der Kostenbeteiligung führen können, sind durch die beteiligungspflichtigen Personen zu melden (Art. 38 KFSV).
10. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt; das Kantonale Jugendamt erhält als vorfinanzierende Stelle eine Kopie der Vereinbarung.

Ort und Datum Ort und Datum

................................................................... ..................................................................

................................................................. ..................................................................

Name, Vorname Elternteil. Name, Vorname Elternteil

Ort und Datum

...................................................................

.................................................................

Sozialdienst und Name der/des Sozialarbeiter/in.